

Aktenzeichen: 9 AZR 441/90
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 19. Oktober 1993
- 9 AZR 441/90 -

I. Arbeitsgericht
Bonn

Urteil vom 16. November 1989
- 5 Ca 1338/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 12. Juni 1990
- 3 Sa 73/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Lohnfortzahlung nach dem AWbG Nordrhein-Westfalen-Selbstbeurlaubung

Gesetz:

AWbG NW § 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 7; BGB §§ 249, 251, § 280 Abs. 1, § 284 Abs. 1, § 287 Satz 2

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats: Bestätigung der Senatsentscheidung vom 21. September 1993 - 9 AZR 429/91 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 441/90

3 Sa 73/90 Köln

Verkündet am
19. Oktober 1993

Klapp,
Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

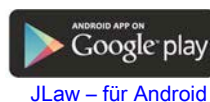
pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1993 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Sperl und Arntzen für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Köln vom 12. Juni 1990
- 3 Sa 73/90 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über einen Anspruch nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (AWbG).

Der bei der Beklagten beschäftigte Kläger teilte ihr im Februar 1989 mit, er wolle in der Zeit vom 29. Mai bis 2. Juni 1989 an einem nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz anerkannten Seminar mit dem Thema "Betriebsräte I" teilnehmen, das von der Verwaltungsstelle Bonn der Industriegewerkschaft Metall durchgeführt werden sollte. Der Kläger war nicht Mitglied des Betriebsrats.

Die Beklagte lehnte die Freistellung ab. Der Kläger besuchte dennoch die Veranstaltung und verlangte anschließend vergeblich die Fortzahlung seines Arbeitsentgelts in unstreitiger Höhe für diesen Zeitraum.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 871,00 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit dem 24. Juli 1989 zu zahlen.



Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Hiergegen wendet sich die Revision des Klägers, der die Verletzung von § 9 und § 1 Abs. 2 AWbG rügt und weiter sein erstinstanzliches Ziel verfolgt. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt für die Zeit vom 29. Mai bis 2. Juni 1989.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung nach § 7 AWbG i. V. mit § 1 Abs. 1 AWbG. Denn diese Vorschriften setzen voraus, daß der Kläger vom Arbeitgeber für diese Zeit von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen oder politischen Weiterbildung freigestellt worden ist. Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt den Arbeitnehmern einen gesetzlich bedingten Freistellungsanspruch, kein Selbstbeurlaubungsrecht. Der Lohnfortzahlungsanspruch kann nur entstehen, wenn der Arbeitgeber seiner Pflicht zur Erfüllung des Anspruchs auf Freistellung nachgekommen ist. Weigert sich der Arbeitgeber, die Erfüllungshandlung vorzunehmen, d. h. die Freistellungserklärung abzugeben, kann der Arbeitnehmer allenfalls versuchen, diesen An-



spruch gerichtlich durchzusetzen (Senatsurteil vom 21. September 1993 - 9 AZR 429/91 - zur Veröffentlichung bestimmt).

Da der Kläger bereits in der Klageschrift vorgetragen hat, die Beklagte habe die Freistellung abgelehnt, kommt eine Lohnfortzahlung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz nicht in Betracht.

2. Andere gesetzliche Anspruchsgrundlagen, nach denen die Beklagte verpflichtet wäre, ohne Arbeitsleistung des Klägers Arbeitsentgelt zu entrichten, sind nicht ersichtlich.

3. Der Kläger hat auch keinen vertraglichen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsentgelt aus einer besonderen Vereinbarung der Parteien (vgl. Senatsurteile vom 9. Februar 1993 - 9 AZR 648/90 - und vom 24. August 1993 - 9 AZR 240/90 - beide zur Veröffentlichung bestimmt). Für die Annahme einer derartigen Sondervereinbarung fehlt im Streitfall jeglicher Tatsachenvortrag der Parteien.

4. Der Kläger hat auch keinen Schadensersatzanspruch auf Zahlung einer Geldsumme nach § 280 Abs. 1, § 284 Abs. 1, § 287 Satz 2, § 251 BGB. Ein möglicher Schadensersatzanspruch des Klägers ist nach § 249 BGB auf die Wiederherstellung des Zustands gerichtet, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Die Wiederherstellung besteht in der (künftigen) Freistellung des Arbeitnehmers für die Teilnahme an einer Arbeitnehmerweiterbildungsveranstaltung. Ein Schadensersatz in Form einer Geldentschädigung ist gem. § 251 BGB erst



statthaft, wenn die Freistellung z. B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich ist.

5. Auf die unter den Parteien umstrittenen Rechtsfragen zum Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz und zum Betriebsverfassungsgesetz kommt es daher nicht an.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Leinemann

Düwell

Dörner

Sperl

Arntzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)